

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen

Verlag: Schramm Jahr: 1792

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN557328365_1792

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792

LOG Id: LOG_0036 LOG Titel: 32. Stük. LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365 **OPAC:** http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte

Anzeigen.

32 Stüf.

Tubingen ben 19 April 1792.

Beschluß.

Ind foll diefer elementare und boch practifche Unterricht die einzige Quelle fenn, aus welcher ber Bogling bes neuen Curfus feine practifchen Sulfemittel für die Bufunft hernehme ? Dder wird ihm etwa bierinn durch die andern Theile bes Curfus nachgeholfen? Die Rechtsgeschichte leiftet Dis nicht, und fann es nicht leiften, benn fie foll eine chronologische Reihe der zusammengestellten Rechtsfage fenn, Die ju gleicher Zeit galten, und foll die Stelle des Maturrechts einstweilen pertreten: als ob bas ichon Studium bes Maturrechtes ware, wenn der Unfanger merfte, bak vieles im positiven Rechte blos positiv fen! Biels leicht aber das britte Collegium fullt alles Mans gelhafte, alle Luten des neuen Curfus aus. Es ift, wie gemeldet, das claffische Pandectenrecht, porzüglich aus ben Zeiten Mart Aurels. "Dies fee Collegium , faat ber Berf. , ift bas gelehrtefte, alfo das fpatefte von allen drenen." Wenn es nun auch wirtlich mare, wie es fenn follte, und nicht ift, fo wurde es zwar allerdings ein nuglis ches Collegium fur's Studium ber Befege, ber

inneren feineren Ausführung einzelner Ideen bes Syftems jur Zeit feiner fchonften wiffen-Schaftlichen Cultur fenn; aber wo lernte benn nun der anderthalbjahrige Civilifte vor lauterer Gelehrfamteit ben gangen Umfang von Gagen Des neueren, heute geltenden Rechtes, der von Mart Aurel bis ju Juftinian und durch die ausführlichere Bestimmungen des Legtern fich pollende bilbete und erweiterte? Unlauabar hat Juftinian das Berdienft, febr viele Buncte, worüber bas altere Rechtsinftem noch im Wie-Derfpruche lag , fefter bestimmt , und ausführlis cher aus einander gefest zu haben. Diese Saze in der neueften, immer mit Begiehung aufe Meltere bestimmten Form, die in ben Inftitutionen in der Ausdehnung nicht einmal gelehrt und ohne Bulfe des gangen alteren Ideengufammenhanges, der noch immer dem neueften Recht gur Grundlage bient, Schlechterbinge nicht richtig bargeftellt werden tonnen - follen für die vollständige Uns wendung gelehrt werden, aber fo, dag miffen= Schaftliche nicht handwertemafige Behandlung das erfte Gefes bes gangen Unterrichtes fen. 2Bo hat nun aber herr Buto dis geleiftet? wo nur Die Möglichkeit, in dem neuen Curfus Diefen 3met ju erreichen erofnet? Der neue Bufag bes Collegiums über herrn Schmalz Encyclopadie, Die wir im vorigen Jahrgang G. 137. angezeigt haben, wird zuverläfig feine von allen Diefen Luten ausfullen. Und wo bleibt benn nun bas herrliche Licht der Reformation, deffen ermarmende Strahlen die civiliftifche Belt neu beles ben, dem gangen Studium des Civilrechts ben verheiffenen neuen Schwung geben follte? Und wo leuchtet aus dem Entwurf des Plans oder aus der Ausführung das Resultat ruhiger, nur

vielfeitiger Ueberlegung feines Begenftandes, wo ein fester geordneter Ideengang, wo nur ein groffer Borrath neuer Ideen hervor, wenn wir auch alle die Schwächen ben unscrem Urtheil nicht in Berechnung nehmen wollten, die den jungen Reformator fo lebhaft bezeichnen ? Gin geheis mes Bewußtfenn der Unreife feiner Plane fcheint ben herrn Berf. Diefes Magazins felbft verleitet ju haben, fich fremder Autoritaten, und zwar fo ju bedienen, daß er feinen Bemahremannern entweder wirklich Unrecht thut, oder fich auf Richter beruft, beren Befugtheit, wenn's auch auf Autoritat antame, mancher in 3meifel gies hen durfte. Der groffe Leibniz foll schon im 3. 1667. herr Putter aber, was doch wirks lich hochst sonderbar ist! gerade im 3. 1767. die Idee jum Plan bes herrn Bugo gehabt haben. Wer Ceibnizens nova methodus im Bufammenhange gelefen hat, wird finden, daß diefer groffe Mann in einem Kache, wo er doch wohl feine grofte Starte nicht befas, noch voll von Ideen der Methode feiner Zeit und ihrer gu heilenden Bebrechen mar, daß er den juriftischen Cludiengang in den Elementarcurfus der erften Grundlagen der aufferen Rechtsgeschich= te, der Grundbegriffe und Principien, in das eregetische Studium, worinn eigentlich Sp-ftem des Civilrechts aus Quellen studirt werden follte, und in das polemische abtheilte; diefer lettere Abschnitt follte aber nicht Dolemit, wie ihn herr hugo im I St. S. 28. verstand, fon= dern eine mixtura collegii disputatorii & practici fenn. 2Bo ift nun hier Die Uebereinstimmung mit den Ideen des Legtern , der nach Billfuhr einzelne, nicht die Sauptideen enthals tende, Stellen von Leibnig beraudrif, überfeste

und ftellte? Und wo die Uebereinstimmung bes Beren Dutters? Saat nicht diefer Belehrte in der angeführten Stelle der Encyclopadie (I St. 6. 37. 38. §. 3.) wortlich gerade das Gegentheil? "Die erfte Regel einer richtigen Lebrart murde erfordern, bas romische Recht gang allein -blos romisch vorzutragen; die zwente wurde diefe fenn: Man erortere zuerft das alte romtfche Recht in feinem eigenen Syftem, ebe man jum Juftinianischen Rechte fchreitet." 2Ber der verstorbene Rechtsgelehrte vom ersten Rufe gewesen, der R. IV. im I St. aufgeführt wird. Scheint eine fehr gleichgultige Gache. Wenn er mit gutem Bewiffen feinen Buborern den sop. pifchen Inftitutionen : Commentar empfehlen tonnte "um fich fo allmablich an die Schreibart der romifchen Juriften ju gewöhnen (I St. 6. 50.) fo bewies er, baf auch ein Belehrter pom erften Rufe etwas Urmfeliges fagen fann. Mit vielem Untheil las Rec. Die litterarische Bildungsgeschichte oder eigentlich : die durch Berrn Sugo bewirtte civiliftifche Betehrungeges Schichte des feel. Brandis, und dis um fo mehr, Da er herrn Spittler barin als Runftrichter in einem Sache auftreten fah, bas aus ber bishes rigen Sphare feiner Wirtfamteit ausgeschloffen fchien. Biel wirtlich treffendes fagt herr Schlof. fer in bem Auffag über bas Studium ber reinen romischen Jurisprudeng, aber nicht gunachft über Beren Sugo's Methode. Der übrige Inhalt Des Magazins besteht aus einem Berzeichnis der Recensionen des herrn Berf. in der Gotting. gel. Beitung, worüber er gar erstaunend viel ichon auszufteben gehabt hat, "da es boch wirflich ein eigenes Schitsal ift, daß er fich mit feinen gelinbeften und befcheidenften Recensionen bisher noch weit unartigere Behandlungen zugezogen hat, als mit solchen, von benen er diese etwa hatte erwarten können", anfänglich aus Antikritiken bes Verf. gegen eingerükte Recenstonen seiner Schriften, was er aber wieder aufgab, aus tabelnden Urtheilen über Stellen einzelner Bücher, und im neuesten Stute aus einer Uebersezung der Langsdorfischen Abhandlung über die Pacta und Contractus nach Justinianischem Rechte. Mit vieler Urbanität wird der Streit des Verf. mit herrn Glüt über dessen Pandectencommentar auf beyden Seiten geführt.

Frankfurt.

Betrachtungen über die dermalige (n) Derhaltniffe im Elfaf, insbesondere in Kutficht auf die Pfalzzwerbrutische (n) Best zungen unter toniglich frangofischer Bobeit. Don einem Pfalzischen Datrioten. 1791. 8. 374 Seiten. Der Berf. von Diefer gelehrten und fur das jezige Beitmoment bochftwichtigen Schrift ift herr Reg. Rath und Archivar Bach mann, der vor einiger Zeit die Beytrage gu dem Dfalgzweybrutifchen Staatsrecht hers ausgegeben hat. Der Anhang enthalt 34 Ur= funden, unter benen folche find, welche die rich= tige Theorie der Reichslandgraviate oder Reichs. Landvogteyen und andere Reichsregalien auf den Brundherrlichkeiten der Reichsfaffen treffich erlautern, und fomit ju Debr bienen, als wozu fie bier junachft gesammelt worden Der herr Berf. hat bas Bange in acht Betrachtungen getheilt, wovon die drey erften eine genauere Bestimmung und Berichtigung der bisher unerortert und ftreitig gebliebenen Grenze des Unter. Elfaffes gegen Morden enthalten, und mit fo viel Fleif, Gelehrfamteit

und Scharffinn gefchrieben find, daß jeder fachfundige Lefer dem Berf. defhalb vielen Dant haben wird. In der vierten Betrachtung beschreibt er die Dfalgischen Lande dif und jenfeits der Gelgbach nach ihrem Buftand por dem Munfterischen Frieden. In der funften wird von beme gehandelt, was an Frankreich im Weftphalischen Frieden wirflich abgetreten morden, und nachher noch weiter burch Lift ober Gewalt von diefer Krone an fich geriffen : und in der fechsten von deme, was im Hyf. wifer Frieden verglichen, und von Frankreich noch weiter an fich geriffen worden fen. fiebende Betrachtung fiechtet die frangofischen Principia über die angebliche Ceffion bes Elfafa fes, und beffen vorgebliche Bugehorden, und in ber achten Betrachtung werben nun die befanns ten Decrete ber nationalversammlung in das gehörige Licht gestellt, in welchem fie nach bem gangen Bergange der Dinge erft richtig beurtheilt werden fonnen. Es ift leicht begreifich, daß ben den jegigen Beschwerden fo vieler Stande und anderer Blieder über die Machtspruche der frangofischen Nationalversammlung Des Berfaffere Betrachtungen um fo mehr gelefen werden muffen, als fie mit fo viel Grundlichkeit gefchrieben find. Die Resultate bavon find diese: bag die originelle Grenze von Elfaß gegen Rorben die Selz und Sur fen; daß Landau und Wet. fenburg nur vermittelft ber Prafectur mit ben Reicheftadten im Elfaf in Berbindung getommen fenen, nie aber ju Elfaß gebort haben; daß im Westphalischen Frieden an Frankreich nichts weiter abgetreten worden fen, als mas Defterreich im 3. 1558 von Pfalz eingelöft und noch im 3. 1648 davon befeffen habe: auch was Rayfer und Reich über diese ofterreichische Possessa

an oberherrlichen Rechten habe befigen tonnen ; (uber diefen Bunct hatten wir gewunscht, baß ber Berf. fich mochte bestimmter ausgedruft has ben: oder vielmehr, daß Ranfer und Reich nicht fo viel nachgegeben hatten, als fie wirflich nachgegeben haben) daß endlich expresse die Gouverainete oder Suprematie über gang Elfag vom Ranfer und Reich an Frankreich weder im Mimweger noch Rygwifer und Badifchen Frieben cedirt und abgetreten worden fen: Bielmehr eben darum, weil überall nachher ber Beffph. Frieden gur Bafis gelegt worden, dem teutschen Reiche feine Jura gewährt worden fenen, bas gegen aber ber frangofische Usurvationsplan auf Bewalt oder feine Budringlichkeit angelegt und fo auch durchgefest worden fen. Uebrigens fo fehr fich der Berf. feiner am Ende der Bine leitung gegebenen Berficherung nach beftrebt hat, deutlich zu schreiben, fo fürchten wir doch, baf man am Styl und Vottrag manches ju tas beln finden durfte. In der dritten Betrache tung, wo der Berf. von den Candarafichaften und Candvogteven handelt, mogen fich wohl auch unrichtige Begriffe von Mittel . und Uns mittelbarteit eingeschlichen haben. Wenigftens führt es auf irrige Borftellungen, wenn man bie unter ihren Candgrafen ftebenden (Grafen?) Berren, Ritter, Stifter und Stadte um dies fes bloffen Berhaltniffes mit bem Landgraviat willen fur mittelbar halt, und glaubt, baf fie erft dadurch unmittelbar geworden fenen, wenn fie Belegenheit befommen hatten, fich vom Cands graviatsverband logumachen.

Halle.

Ueber die nothwendigften sittlichen Eisgenschaften und Pflichten eines militairis

ichen Unter . Wundarsts. Don friedrich Ollenroth, Regiments , Chirurqus. 1791. 4 Bogen in gr. 8. Mach einer wohlgesexten Bufchrift an den berühmten Bundargt Theden, folgt der Inhalt der Schrift, Deren Gegenstand ift, Die Unterwundarzte in 13 Abschnitten, Das von der erfte die Ginleitung ine Gange ift, gu ter Frommigfeit, Liebe bes Baterlandes, Ehr. erbietung gegen die Borgefegte, Liebe gegen die franten Goldaten, Befcheidenheit, Dronung, Berfchwiegenheit, Aufrichtigkeit, Maffigteit, einem guten aufferlichen Betragen, der Uneis gennuzigfeit und wiffenschaftlichen Arbeitsamfeit, aufzumuntern. Frenlich find nun die hier vorfommende Bflichten, nicht fur einen Bundarit allein, fondern wie jederman fieht, die Liebe der franten Goldaten etwa ausgenommen, für alle in einem Umt ftebende, ja fast für alle Menschen ohne Unterschied. Indeffen ift es um fo erfreu. licher für den Lefer, Diefe alle auch den Bund. Mergten in Rutficht auf ihr Aint, auf bas neue eingescharft zu feben, als viele berfelben g. B. die Frommigteit, Die Maffigteit, Die wiffenschafts liche Arbeitfamteit, fast in teinem Stand ge. nugfam in Acht genommen werben, ja die erfte fast jum Gelachter geworden ift. Der Ton, in Dem hier diese sowohl als die andere Pflichten empfohlen werden, ift wurdig und fo befchaffen, Daß es bem Berf. ein rechter Ernft damit ju fenn scheint, lauter vortreflich gute (fowohl im fittlichen als wiffenschaftlichen Berftand) Collegen ju has Mochte ihm doch diefe edle Abficht zum Beften der Menschheit gelingen , und ju diefem Ende diefes auch recht gut ftilifirte Buch , von recht vielen Bundargten gelefen und befolgt wers ben! und mochten auch Lefer von andern Stan-Den es ju ihrem Beften anwenden !